

Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. und der Ortsteile

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt pro erworbener Ruhefrist

a) für einen Kindergrabplatz	50,00 €
b) für einen Einzelgrabplatz (Reihengrab/Urnengrab)	100,00 €
c) für einen Einzelgrabplatz (Reihengrab/Urnengrab mit Tiefenbettung)	205,00 €
d) für ein Wahlgrab (Familiengrab, Doppelgrab)	205,00 €
e) für ein Wahlgrab (Familiengrab, Doppelgrab mit Tiefenbettung)	410,00 €
f) für ein Wahlgrab (Familiengrab, Doppel- grab mit Betonsockel und Umrandung)	230,00 €
g) für ein Wahlgrab (Familiengrab, Doppel- grab mit Betonsockel, Umrandung bei Tiefenbettung)	460,00 €

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall 25,00 .€.

(2) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt die
Gebühr für jeden angefangenen Tag 25,00 €.

(3) Die Gebühr für das Aufbewahren einer Urne beträgt 13,00 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 18.12.2001

Sulzdorf a. d. L., den 18.12.2001

(Siegel)

Albert
1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Sulzdorf/G028/FriedGeb/FGebSa/N/Go)